

Beitragssätze Bemessungsgrenzen Beiträge

gültig ab **01.01.2020**

Beitragssätze

■	Krankenversicherung – kassenindividuell		
	allgemein	16,1 v.H.	für Mitglieder mit Krankengeldanspruch, für Beiträge aus Renten sowie Versorgungsbezügen / Betriebsrenten
	ermäßigt	15,5 v.H.	für Mitglieder ohne Krankengeldanspruch *
* Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Krankengeldanspruch auf der Rückseite ③			
■	Pflegeversicherung	3,05 v.H.	
		3,30 v.H.	mit Beitragszuschlag für kinderlose Mitglieder
■	Rentenversicherung	18,6 v.H.	
■	Arbeitslosenversicherung	2,4 v.H.	

Hinweis für Arbeitgeber

■	Insolvenzgeldumlage	0,06 v.H.
---	---------------------	-----------

Beitragsbemessungsgrenzen

	jährlich	monatlich	
■ Kranken- und Pflegeversicherung	56.250,00 €	4.687,50 €	
■ Renten- und Arbeitslosenversicherung			
	alte Bundesländer und Berlin-West	82.800,00 €	6.900,00 €
	neue Bundesländer und Berlin-Ost	77.400,00 €	6.450,00 €

Krankenversicherungspflichtgrenze / Jahresarbeitsentgeltgrenze

	jährlich	monatlich
■ gesetzliche Krankenversicherung	62.550,00 €	5.212,50 €

Informationen zur Beitragsberechnung für versicherungspflichtige Mitglieder

weitere Informationen bei jedem Servicezentrum der DAK-Gesundheit oder im Internet unter www.dak.de

- **Berechnung des Sozialversicherungsbeitrags**
Zunächst wird ein Beitragsanteil errechnet und der gerundete Anteil verdoppelt.
 - *sozialversicherungspflichtiges Entgelt*
X 1/2 Beitragssatz
= 1/2 Beitrag (gerundet)
X 2 = Gesamtbeitrag
- **Besonderheit in der Krankenversicherung**
Ab 2015 erheben alle gesetzlichen Krankenkassen einen individuellen Beitrag. Dieser wird ab 01.01.2019 jeweils zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.
- **Besonderheit in der Pflegeversicherung**
Für kinderlose Mitglieder gilt ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 v.H.
 - *Arbeitgeberanteil = Entgelt X 1/2 Beitragssatz 1,525 v.H.*
- **Arbeitnehmeranteil = Entgelt X (1/2 Beitragssatz 1,525 v. H. + ggf. Beitragszuschlag für kinderlose Mitglieder 0,25 v.H.)**
- **Geringfügig entlohnte Beschäftigung / Minijob**
Versicherungsfrei ist ein Minijob, wenn der monatliche Verdienst die Höchstgrenze von 450 € nicht überschreitet. Für die Entgegennahme der Meldungen, der Pauschal- und/oder Pflichtbeiträge zur Kranken- bzw. Rentenversicherung sowie sämtlicher sonstiger Abgaben ist die Minijob-Zentrale zuständig (www.minijob-zentrale.de).
- Über die Beitragsberechnung in dem Übergangsbereich (Arbeitsentgelt von 450,01 bis 1.300,00 €) informiert jedes Servicezentrum der DAK-Gesundheit oder das Internet unter www.dak.de.

gültig ab **01.01.2020**

	Krankenversicherung		Pflegeversicherung ②	
	Kassenindividuelle Gesamtbeitragssätze %	monatlicher Beitrag €	monatlicher Beitrag	
			€	mit Zuschlag €
Beschäftigte nach Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze				
■ mit Krankengeldanspruch	16,1	754,69	142,97	154,69
■ ohne Krankengeldanspruch	15,5	726,56		
Selbstständige Beitragsbemessung nach Beitragsbemessungsgrenze	①			
■ ohne Krankengeldanspruch ③	15,5	726,56	142,97	154,69
■ mit Krankengeldanspruch ③	16,1	754,69	142,97	154,69
Selbstständige mit Einnahmen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze / Beitragsbemessung nach beitragspflichtigen Ein- nahmen - mindestens nach 1.061,67 € monatlich	①	<i>mindestens</i>	<i>mindestens</i>	<i>mindestens</i>
■ ohne Krankengeldanspruch ③	15,5	164,56	<i>höchstens</i> 32,38	<i>höchstens</i> 35,04
■ mit Krankengeldanspruch ③	16,1	170,93	142,97	154,69
sonstige Mitglieder (z. B. Beamte, Nichterwerbstätige)				
ohne Krankengeldanspruch Beitragsbemessung nach beitragspflichtigen Ein- nahmen von monatlich	①			
■ mindestens 1.061,67 €	15,5	164,56	32,38	35,04
■ höchstens 4.687,50 €		726,56	142,97	154,69

Informationen zu den Beiträgen

Bemessungsgrundlage sind alle Einnahmen und Geldmittel, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Einmalige Einnahmen gelten mit einem Zwölftel des Jahresbetrags als monatliche beitragspflichtige Einnahmen. Die Bemessungsgrundlage gilt auch für die Pflegeversicherung.

Berechnung der Beiträge

Der monatliche Beitrag wird prozentual von den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet.

① Für Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen und nebenberuflichem Arbeitseinkommen gilt der allgemeine kassenindividuelle Gesamtbeitragssatz (16,1 v.H.). Für Beiträge aus ausländischen gesetzlichen Renten gilt ein besonderer Beitragssatz (8,05 v.H.). Bei Bezug dieser Einnahmearten kann sich deshalb ein abweichender Mindest-/Höchstbeitrag zur Krankenversicherung ergeben.

② Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung beträgt 3,05 v.H. bzw. mit Beitragszuschlag für kinderlose Mitglieder 3,3 v.H. Für Beihilfeberechtigte gilt in der Pflegeversicherung der halbe Beitragssatz (1,525 v.H.) und ggf. zusätzlich der Beitragszuschlag für kinderlose Mitglieder (0,25 v.H.).

③ Krankengeld – Ihre finanzielle Absicherung bei Krankheit

- Freiwillig versicherte Selbstständige **und**
- Arbeitnehmer ohne Anspruch auf mindestens 6 Wochen Entgeltfortzahlung (unständig/kurzzeitig Beschäftigte)

haben die Möglichkeit, einen **gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld** zu wählen. Sie zahlen dafür den allgemeinen Beitragssatz in der Krankenversicherung. Zusätzlich bieten wir mit unserem Wahltarif **DAKpro Krankengeld** einen ergänzenden Tarif an, der eine individuelle Absicherung ermöglicht. Hierfür gelten besondere Prämien.

Auch für Künstler und Publizisten bieten wir einen Wahltarif **DAKpro Krankengeld** an.

Weitere Informationen zu unseren Beiträgen oder zur Krankengeldabsicherung erhalten Sie bei jedem Servicezentrum der DAK-Gesundheit oder im Internet unter www.dak.de